vnd weilhalben Resumpnagen
verlehenthumb theil, vnd
die Pfarrhof. vnd Mayrhof.
gilbstatt eines behaimbs
alhie zu Abzug, vnder dem
dritthen Theilbey gelegen, so
der Pfarrlehenhof alhie, mit
8 Pfirch. drelichey Baumb.
gesetzen, wie dato. 7. Augusti
negsthin, pro. 950 fl. Kauff.
vnd. 100 fl. Leithkauffpolt, dass
mit. 20. jährig vorbehaltner
widerlösung, fürgenung,
fürgelangung, vnd abzalung
worden,

Hierauf ist ain Rath, anstat
negstgedachten Pfarrlehenhofs,
als Baumbsgerechtigkeit diser
meinung, dass, vermög
5. Buechs. 4. Titls, dyroleischen
Landsordnung, innamb
sein Pfarrhof mächtigen, oder
Priesterlichen stands seiner
Behausung, nit macht hat, indem
so Cöstl. Bl. Verfassung zu dato
Brixen, zu gedechtnus Ihro,
angenomben Kauffs, gegen ver-
pflichtung des einigs gebäumbs
ab- vnd aufzugs, vor Baumbs-
gerechtigkeit dergestalt